

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 326

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2021

Nr. 5, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Amt Odervorland	
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Steinhöfel	Seite 1
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Briesen (Mark)	Seite 1
Bekanntgabe von Beschlüssen des Amtsausschusses	Seite 1
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Berkenbrück	Seite 2
Bekanntmachung des Notjagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Kersdorf - Einladung zur Versammlung	Seite 2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Petersdorf Einladung zur Genossenschaftsversammlung	Seite 2
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Bauabgangsstatistik 2020	Seite 2
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zu Bodenrichtwerten	Seite 3
Gemeinde Briesen (Mark) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 3
Gemeinde Briesen (Mark) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“, Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB	Seite 4

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 20.01.2021 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach der Gemeindevertreterversammlung am 20.01.2021 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kann in Abweichung von der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Präsenz-, Video- oder Audiositzungen ausgewichen werden. Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung vor der Einberufung der Sitzungsrunde, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse und den Hauptausschuss. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommene Abweichungsmöglichkeit erhält.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der Gemeindevertreterversammlung Steinhöfel am 20.01.2021 wurde kein nichtöffentlicher Teil behandelt.

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 21.01.2021 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach der Gemeindevertreterversammlung am 21.01.2021 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kann in Abweichung von der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Präsenz-, Video- oder Audiositzungen ausgewichen werden. Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung vor der Einberufung der Sitzungsrunde, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse und den Hauptausschuss. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommene Abweichungsmöglichkeit erhält.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

In der Gemeindevertreterversammlung Briesen (Mark) am 21.01.2021 wurde kein nichtöffentlicher Teil behandelt.

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 25.01.2021 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt im Rahmen der Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach dem Amtsausschuss am 25.01.2021 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kann in Abweichung von der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Präsenz-, Video- oder Audiositzungen ausgewichen werden. Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses vor der Einberufung der Sitzungsrunde, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommene Abweichungsmöglichkeit erhält.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

In der Amtsausschusssitzung am 25.01.2021 wurde kein nicht-öffentlicher Teil behandelt.

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 27.01.2021 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach der Gemeindevertreterversammlung am 27.01.2021 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKomNotV Gebrauch zu machen. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kann in Abweichung von der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Präsenz-, Video- oder Audiositzungen ausgewichen werden. Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung vor der Einberufung der Sitzungsrunde, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommene Abweichungsmöglichkeit erhält.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der Gemeindevertreterversammlung Berkenbrück am 27.01.2021 wurde kein nichtöffentlicher Teil behandelt.



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Briesen (Mark), den 05.02.2021

Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Laut Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2019 arbeitet die Jagdgenossenschaft Kersdorf seit dem 01.04.2019 ohne gültigen Jagdvorstand. Bis zur Wahl eines gültigen Jagdvorstandes ist die zuständige Amtsdirektorin nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 10 Abs. 7 Brandenburgisches Jagdgesetz (BbgJagdG) Geschäftsführender Jagdvorstand (Notjagdvorstand) der Jagdgenossenschaft Kersdorf. Deshalb ergeht folgende Bekanntmachung:

Einladung Versammlungstag: 26.03.2021

Beginn: 18.30 Uhr

Ort: Räume der Turnhalle in Briesen (Mark)

Tagesordnung:

- Eröffnung der Versammlung durch den Bevollmächtigten des Notjagdvorstandes, Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Beschlüsse seit dem 01.04.2019
- Sonstiges
- Schließen der Sitzung

Die bestehenden Abstands- und Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Marlen Rost, Amtsdirektorin, Notjagdvorstand

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petersdorf

Auf Beschluss des Jagdvorstandes wird die, auf Grund äußerster Dringlichkeit (Corona-Pandemie), ausgesetzte Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2019/2020 und die Versammlung für das Jagdjahr 2020/2021 zum Dienstag, dem 23. März 2021, um 19:00 Uhr, in das Multifunktionsgebäude Petersdorf, Petershagener Str. 1, einberufen.

(Die bestehenden Hygienemaßnahmen sind einzuhalten!)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresberichte des Vorstandes
4. Kassenberichte des Kassenführers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Information und Zustimmung zur Flächenabtretung
8. Information und Zustimmung zur Wiederverpachtung der Jagdpacht Revier Petersdorf
9. Verschiedenes
10. Schließung der Sitzung

Horst Linke
Jagdvorsteher

Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen sind online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis Oder-Spree und
in der Stadt Frankfurt (Oder)
- Geschäftsstelle -**

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2020 ermittelt. Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen (Mark) über die
öffentliche Auslegung des Vorentwurfs
des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“
im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen
(Mark) und des Vorentwurfs der
5. Änderung des Flächennutzungsplanes
für Briesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für Briesen beschlossen, der auf der öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 korrigiert wurde. Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Spitzen Berg“ im Ortsteil Briesen“ und der Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für Briesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt. Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **08.03.2021 bis 09.04.2021**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem
Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

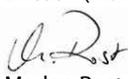
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Spitzen Berg“

Briesen (Mark), 15.02.2021


Marlen Rost
Amtsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen (Mark) über die
öffentliche Auslegung der 2. Änderung des
Entwurfs des Bebauungsplanes
„Petershagener Straße“, Ortsteil Briesen,
Gemeinde Briesen (Mark)
gemäß § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) am 09.02.2021 die 2. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Ortes Briesen, westlich der Petershagener Straße und umfasst in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 1009 und 1010 (jeweils teilweise) und die Flurstücke 1237, 1238 und 1239 (jeweils vollständig).

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen in der Schaffung des Baurechts für Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5. Durch die Änderung der Nutzungsart wird das Bauleitverfahren im Weiteren unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Petershagener Straße“ weitergeführt.

Die Auslegung der 2. Änderung des Planentwurfes mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.03.2021 bis 09.04.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der

Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

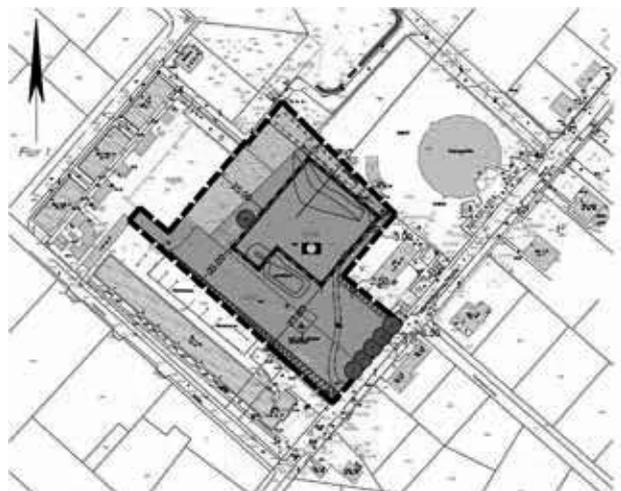
Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Petershagener Straße“

Briesen (Mark), den 15.02.2021

M. Rost

M. Rost
Amdirektorin



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.